

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Insertate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Bfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 30

Sonntag, den 29. Juli

1917

Der künftige Wirtschaftsverkehr.

Welche Veränderungen nach dem Kriege in der Weltwirtschaft eintreten werden, ist nicht abzusehen. Wohl aber kennen wir die mancherlei Bestrebungen, die auf merkbare Veränderungen hinarbeiten. All die dahin abzielenden Absichten gehen jedoch vom einseitigsten Interessenstandpunkt aus. Jede Wirtschaftsgruppe möchte die späteren weltwirtschaftlichen Beziehungen zu ihren Gunsten geregelt sehen. Vieles wird dabei ganz anders kommen als man sich das zweifelsfrei ausgedacht hat. Nur das steht fest, daß der Einfluß der großkapitalistischen Mächte ausschlaggebend sein wird.

Allein, die großkapitalistischen Mächte der einzelnen Reiche sind in diesem Weltkriege gegeneinander geraten. Jede will von ihrem nationalistischen Standpunkt aus Vorteile aus dem Kriege ziehen. Konnten sie das schon während des Krieges, der ihnen kolossale Aufträge der verschiedensten Art und damit fabelhafte Kriegsgewinne brachte, so wollen sie über die Kriegszeit hinaus hohe Gewinne sicherstellen. Wie das geschehen soll, das können sie zwar nicht selbst nach einem durchführbaren Plane vorzeichnen, aber ein Schema, und zwar ein altbekanntes, haben sie dafür. Nur, daß es eben nicht der Entwicklung nützt, die der Verwirrung, die der Krieg schuf, folgen soll.

In jedem Lande stehen sich die Interessen der zwei Faktoren Industrie und Landwirtschaft gegenüber. Beide wollen Vorteile erlangen, jeder aber mehr als der andere. Gegenseitig suchen sie sich zu überlisten und feilschen miteinander, wer auf bestimmte Forderungen beim Abschluß neuer weltwirtschaftlicher Beziehungen verzichten soll. Der agrarische Faktor will strenge Abschließung der Grenzen, damit die Zufuhr landwirtschaftlicher Produkte verhindert werde, und dadurch hohe Preise für Inlandprodukte differtiert werden können. Die Industrie dagegen will nur für bestimmte Produkte ihrer Tätigkeit die Zufuhr aus dem Auslande ausschließen, sonst aber wünscht sie gleich dem Agrariern freie Ausfuhr, damit auch sie für ihre Produkte hohe Gewinne erzielen kann.

In Deutschland tritt dieses Bestreben stark hervor, weil hier die Schutzpolitik am meisten ausgeprägt war. Die Not des Krieges hat manche Schutzschranke niedergeworfen, die neu aufgebaut werden sollen. Gerade das erschwert jedoch zweifellos die Verhandlungen, die nach dem Kriege zum Abschluß neuer Verträge zwischen den Staaten führen sollen, weil übrigens in jedem Staate ähnliche Reigungen für den sogenannten Schutz der nationalen Arbeit vorhanden sind.

Die Leidtragenden bei dem bisherigen System der Handelspolitik waren immer die Konsumenten, die durch die bekannte Schutzpolitik gerupft wurden. Unter ihnen die breiten Massen der Arbeiter. Sie sind der eigentliche Zielpunkt dieser Politik, weil sie eben die größte Zahl der Käufer, der Verbraucher sind. Für sie hat es daher großes Interesse, wie die Begünstigungen der kapitalistischen Mächte durch neue Handelsverträge ausfallen. Denn Handelsverträge werden wiederkommen, wenn auch die Finanz- und Kapitalmächte haben wie drüben sich mit gegenseitiger wirtschaftlicher Absperrung drohen. Die Bildung von geschlossenen Handelsstaaten, wie sie in mehreren Wirtschaftskonferenzen an die Wand gemalt wurden, wird schwerlich erfolgen. Alle Völker sind im wirtschaftlichen Verkehr aufeinander angewiesen, können sich ohne schweren Schaden nicht entschören.

Handelsverträge hatten wir jedoch auch trotz der absperrenden Schutzpolitik, sie können also in gleicher Weise wiederkommen. Das ist die zweite Etappe der wirtschaftlichen Deutepolitik, die mit der Drohung völliger Absperrung auf sie lossteuern.

Wissen die Arbeiter aus Erfahrung, was sie diese zweite Etappe der Schutzpolitik gekostet hat, so muß ihr Bestreben auf einen möglichst ungehinderten weltwirtschaftlichen Verkehr gerichtet sein. Für alle Vorgänge bei den Verhandlungen, welche die kapitalistischen Mächte des eigenen Landes zur Vorbereitung der künftigen Deutepolitik pflegen, müssen sie die Augen offen halten. Sie selbst müssen danach ihre wirtschaftlichen Kämpfe einrichten, wenn sie nicht schwere Nachteile erleiden wollen. Die Verschiebungen im Weltverkehr, die der Krieg mit sich gebracht hat, kommen ihnen sowieso teuer genug zu stehen. Sie werden auch nicht kurzerhand beseitigt werden können; der Nachteil wirkt also weiter zuungunsten der Arbeiter.

Wie die technischen und industriellen Umwälzungen während des Krieges auf die Weltwirtschaft einwirken werden, vermag noch niemand zu sagen. Um so vermessener ist es, mit dem alten Schema der Schutz- und Absperrungspolitik Vorbereitungen für den künftigen wirtschaftlichen Verkehr der Völker treffen zu wollen. Höchstens können solche einseitigen Vorbereitungen dem Frieden

hinderlich sein, der doch die Anbahnung neuer Beziehungen im Weltverkehr mit sich bringen soll.

Ist es eine Tatsache, daß die kapitalistischen Mächte ausschlaggebenden Einfluß auf die bisherige Wirtschaftspolitik hatten, so gebietet es die einfache Vernunft, daß nunmehr, nach diesem ungeheuerlichen Kriege, in dem die Arbeiter Riesenofer gebracht haben, sie bei der Herstellung neuer weltwirtschaftlicher Beziehungen ebenfalls als mitwirkende Kraft herangezogen werden. Sonst entsteht die Gefahr, daß neben den kapitalistischen Kämpfen internationaler Art auch die wirtschaftlichen Kämpfe im Innern der Reiche einen ungeheuren Charakter annehmen. Das liegt so nahe, daß man es nicht näher zu erklären braucht, daß es auch nicht als eine Drohung aufgefaßt werden kann.

Die Neuregelung aller Verhältnisse muß bei allen Völkern auf eine bessere Grundlage gestellt werden, auf der auch die Arbeiter einen mitbestimmenden Platz finden.

Die Ernte.

Wieder versucht man es, beim Eintritt in das vierte Kriegsjahr das Volk wegen der Ernährungs-schwierigkeiten mit der diesjährigen Ernte zu trösten. Zu dem Zwecke wird sie so günstig als möglich hingestellt, wie dies bereits der „Lebensmitteldiktator“ v. Batocki im Reichstage tat. Von anderen Seiten wird sie dagegen, so weit Getreide in Betracht kommt, als eine Mittelernte bezeichnet. Genaueres weiß man eben infolge der mangelnden Informationen, die nur durch organisierte statistische Einrichtungen erfasst werden könnten, nicht.

Was indes die Gesamternte betrifft, so mag es richtig sein, das im allgemeinen etwas mehr Lebensmittel gewonnen werden, schon, weil ein ansehnlicher Teil Brachland mehr bebaut worden ist. Das vermag uns jedoch nicht über den Lebensmittelmangel, unter dem die Massen so schwer leiden, hinwegzuhelfen. Es ist eben unbestreitbare Tatsache, daß die deutsche Agrarwirtschaft nicht zu liefern vermag, was zur normalen Ernährung des deutschen Volkes nötig ist. Selbst eine noch intensivere Ausnutzung des Bodens, wie sie während des Krieges betrieben wird, könnte das Defizit des Lebensmittelbestandes nicht decken.

Zwar prahlen die Agrarier mit ihrer Leistungsfähigkeit und behaupten, das sei möglich, nur müsse man der Landwirtschaft durch gute Preise für ihre Produkte die Mittel an die Hand geben, eine intensivere Bebauung des Bodens zu betreiben. Höhere Preise aber, als sie während des Krieges ihren Produkten aufdrückte, dürfte sie nie erlangen. Sie hätte also jetzt Gelegenheit gehabt, zu beweisen, ob ihre großspurigen Redensarten durch die Tat erlegt werden können. Das kann sie aber nicht, denn nachweisbar reicht der Grund und Boden in Deutschland nicht mehr aus, um die stark sich vermehrende Bevölkerungszahl mit allem Notwendigen zu versorgen. Ob durch die technischen Verbesserungen in der Herstellung von Nahrungsmitteln — auch auf chemischem Wege — je ein Ausgleich erzielt werden kann, ist eine andere Frage. Vorläufig haben wir mit der Tatsache des Mangels zu rechnen, der in Friedenszeiten durch die Einfuhr ausländischer Waren gedeckt wurde.

Jetzt, wo die Ernte beginnt, fallen alle Verströfungen noch auf guten Boden, denn die Aussicht auf neue Lebensmittel, besonders auf Kartoffeln, läßt manchen den Mangel noch eine Zeitlang geduldiger ertragen. Aber diese Geduld wird durch die Art der Verteilung, wie sie bisher stattfand, auf eine harte Probe gestellt. Das System des Lebensmittel-diktators hat völlig versagt, der jedoch auch die Ergebnisse der neuen Ernte nicht anders behandeln will. Das müßte ihm verlagt werden.

Ein neuer Reichskanzler ist gekommen, der als Leiter des preussischen Kriegsernährungsamts und der Reichsgetreidestelle sich einen Namen gemacht hat, weil seine Maßnahmen noch am günstigsten wirkten. Wird er eine Aenderung der Methode v. Batockis veranlassen? — Noch weiß man nicht, wie die Kartoffelernte ausfallen wird, das hängt von der Witterung der nächsten zwei Monate ab. Indes müßte doch Vorkehrung getroffen werden, daß nicht wieder Zustände wie nach der letzten Ernte eintreten, die wahrhaft aufreizender Natur waren. Wird der neue Reichskanzler diese Vorkehrung treffen? Wir wollen es abwarten!

Man kommt uns jedoch in der agrarischen Presse schon wieder mit den Mahnungen, die wir die ganze Kriegszeit hindurch vernahmen. Neben einer habendlichen Verteilung des Lebensmittelwuchers mahnt man die Konsumenten zur „Selbstzucht“, mit der allein „durchgehalten“ werden könne während des neuen Erntejahres. Gibt man damit schon zu, daß doch nicht genügend Lebensmittel durch die deutsche Landwirtschaft geliefert werden können, so hat das Gerede noch den

Zweck, all die Mittel spielen zu lassen, die bisher angewandt wurden, um Wucherpreise für die landwirtschaftlichen Produkte zu erzielen. Das müßte den agrarischen Kreisen aus der Hand geschlagen werden. Ihre Methode des Sträubens gegen ernsthafte Maßnahmen der Regierung, die den Wucher mit Lebensmitteln schon beim Erzeuger das Feld abschneiden, ist vom Volke durchschaut. Es will nicht mehr Riesengewinne in die Taschen der Agrarier liefern und dabei noch darben.

Wie die Zurückhaltung der Ernteergebnisse in den letzten Jahren betrieben wurde, muß der Regierung klar sein. Dies gegen durchgreifende Maßnahmen zu treffen, ist ihre erste Pflicht. Sie wird damit die Aufspeicherung und den Ausbruch allgemeinen Volksunwillens verhindern. Es ist auch gar nicht einzusehen, wozu die Schonung der nach Riesengewinnen geizenden Lebensmittelzeuger dienen soll. Dem Volke erscheint sie als eine Begünstigung. Dieser Schein muß auf alle Fälle vermieden werden.

Es ist beinahe ebenso aufreizend, die Verbraucher zur „Selbstzucht“ zu mahnen, d. h. den Hunger geduldig zu ertragen, während die große Menge der Bevölkerung doch sieht, wie ein kleiner Teil unter Zahlung von Wucherpreisen sich üppig nährt. Wir brauchen die verschiedenen Schwindelarten, durch die man sich Wucherpreise verschafft, nicht erst aufzuzählen, sie sind landbekannt. Die neue „Gemüse-Ernte“ gibt noch einen schwereren Beweis für das Fortwuchern des Lebensmittelwuchers, als wir ihn schon hatten. Es schreit zum Himmel, wie unter dem Augen der Lebensmittel-diktatur den Volksmassen die Erzeugnisse der Gemüse-Ernte vorenthalten werden. Da wagt man noch „Selbstzucht“ den darbenenden Massen zu predigen, anstatt dem Ausschrei über die Wucherpreise für Gemüse Rechnung zu tragen.

Was nützen da alle Verströfungen, was nützt die schönste Ernte, wenn nicht ernsthafte Maßnahmen ergriffen werden, die wenigstens das Ergebnis der Ernte zu einer Verteilung bringen, die den auffallenden Unterschied in der Versorgung und Ernährung der besitzenden und der nichtbesitzenden Klassen verschwinden lassen! Für die Erzielung und Sicherung einer guten Ernte würden alle Hände und Kräfte zu haben sein, wenn man sähe, daß ihr Ergebnis Gemeingut für alle würde. Man sieht es ja, wie emsig Tausende und Abertausende — besonders in der Nähe der Großstädte — sich mühen, um auf einem Stückchen erpachteten Ackerland dem Boden abzuräumen, was möglich ist. Was müßte da bei einer großartigen Organisation der Bewirtschaftung des ganzen Landes erst zu erzielen sein!

Leider wurfelt die alte Methode weiter. Sie haftet auch der günstigsten Ernte an.

Gewerkschaftliche Forderungen für den Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft.

(Schluß).

IV. Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen.

1. Die Entlassung der Kriegsteilnehmer aus dem Heeresdienst ist dergestalt zu regeln, daß die Wiederaufnahme des normalen Wirtschaftslebens und für die Instandsetzung unentbehrlicher Betriebe benötigten Gewerbetreibenden, Techniker, Werkmeister, Facharbeiter und Verwaltungsbeamte sofort entlassen werden. Ferner sind die Berufsangehörigen solcher Gewerbe vorzugsweise zu berücksichtigen, in denen sich eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften geltend macht. Im übrigen sei jede Verzögerung der Entlassung vermieden werden. Die Rücksichtnahme auf Arbeitsmangel darf kein Grund sein, die Kriegsteilnehmer länger, als militärisch notwendig, im Dienst zu behalten.

2. Die Entlassung soll nach dem Wohnort der Familie oder, bei Nachweis erlangter Beschäftigung, nach dem Arbeitsort erfolgen.

3. Die Heeresbehörden sollen die Mannschaften zur Erlangung geeigneter Beschäftigung tunlichst unterstützen, insbesondere durch Hinweisung auf die zuständigen Arbeitsnachweise, Auskunftsvereine und Erleichterung des schriftlichen Verkehrs.

4. Den Kriegsteilnehmern, die eine Familie zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit die Wiedereinstellung in demjenigen Betriebe, in dem sie bis zu ihrer Einberufung zum Heeresdienst mindestens ein Jahr lang beschäftigt waren, zu sichern.*

* Die von Angestelltenverbänden aufgestellten besonderen Forderungen werden hierdurch nicht berührt.

Off im Gültigkeitsfall dem Betrieb unternehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung möglich ist, wird durch eine paritätische Schlichtungsstelle entschieden.

Kriegsteilnehmer und Hinterbliebenen, die während oder nach dem Krieg in die Arbeitslosigkeit geraten sind, werden durch die paritätische Schlichtungsstelle unterstützt.

Die vom Heeresdienst entlassenen Arbeiter und Angestellten, denen eine angemessene Beschäftigung nicht zugewiesen werden kann, erhalten Arbeitslosenunterstützung. Solange eine staatliche Arbeitslosenunterstützung nicht eingeführt ist, sind den Gemeinden vom Reich die hierfür gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Den vom Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmern sind zu Zwecken der Scholung und der Ordnung ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die zeitweiligen Dienstleistungen als Ersatz für einen vollen Monat weiterzugeben. Ebenso ist den Angehörigen der entlassenen Kriegsteilnehmer ohne Rücksicht darauf, ob sie Beschäftigung haben, die bisher bezogene staatliche und gemeindliche Familienunterstützung für einen vollen Monat und für den Fall der Erwerbslosigkeit darüber hinaus weiterzugeben.

Kriegsteilnehmer mit erheblich geschwächter Gesundheit, die aus dem Heeresdienst entlassen werden sollen, ist ein ausreichender Erholungsurlaub und nötigenfalls Kuraufenthalt und Verpflegung in einem Kurort oder Erholungsheim auf Kosten des Reichs zu gewähren. Die gleiche Vergütung muß den im Krieg und Internierten bei ihrer Rückkehr zuteil werden.

Betriebsunternehmer, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, ist die Pflicht aufzuerlegen, auf je 20 Arbeiter wenigstens einen Kriegsbeschädigten in eine für ihn geeignete Beschäftigung zu nehmen. Maßnahmen hierzu sind nur durch Entscheidung der paritätischen Schlichtungskommission nach sachlichem Hören der zuständigen Tarifkommission zulässig.

Die vor ihrer Entlassung zum Heeresdienst in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigt gewesenen Kriegsbeschädigten sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und Angestellten wieder einzustellen.

Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten, sowohl in privaten Unternehmungen als auch in Staats- und Gemeindebetrieben, soll unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Leistungen erfolgen; insbesondere ihnen die gleichen Aufschläge gewährt werden, wie gesunden Arbeitern. Die Aufrechnung der Rente bei der Entlohnung ist unter allen Umständen zu unterlassen.

Die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Kriegsdienst herbeigeführten Beschäftigungsverhältnisse sind alsbald nach Kriegsende in dem Maße, als es die Fortführung der Betriebe zum früheren Stand erfordert, rückgängig zu machen. Den folgerichtig Entlassenen steht, sofern sie vor ihrem Eintritt in den Kriegsdienst schon als Arbeiter oder Angestellter tätig waren, bis zur Wiedererlangung einer Beschäftigung das Recht auf Arbeitslosenunterstützung zu.

Arbeiter und Angestellte (einschließlich und einschließlich), die entlassen werden müssen, um die Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern zu ermöglichen, erhalten, sofern ihnen nicht anderweitige Beschäftigung zugewiesen wird, ebenfalls Arbeitslosenunterstützung.

V. Regelung der Arbeitsverhältnisse und des Arbeitsschutzes.

1. Bei der Unsicherheit der Erwerbsverhältnisse während der Übergangswirtschaft ist, sofern nicht eine staatliche Arbeitslosenunterstützung durchgesetzt wird, eine Arbeitslosenunterstützung aus Reichsmitteln zu gewähren.

2. Der durch Bundesratsbeschlüsse geschaffene Zustand, wonach das Arbeitslosenzustand in höherem Maße als nach § 4 Ziffer 4 des Gesetzes über die Beschäftigung des Arbeits- und Dienstleistungsstandes vorgesehen ist, ist aufrechtzuerhalten. Im Absatz 2 der Arbeitslosenunterstützung ist auf die Arbeiter und Angestellten, sowie auf Arbeitgeber und Unternehmer Bezug zu nehmen, soweit diese von nicht mehr als 5000 A jährlich in Betracht kommen, anzupassen.

3. Die während des Krieges vorübergehend außer Kraft gesetzten Arbeiterurlaub-Vorschriften müssen sofort nach Friedensschluss wieder in ihre volle Wirksamkeit treten.

Das durch Bundesratsbeschlüsse geschaffene Verbot der Nachtarbeit in Fabriken und Werkstätten, sowie der Eisenbahnarbeiten für offene Betriebe, ist mit seinen Ausnahmen für Lebensmittelverkehr, noch beizubehalten.

Da, wo die Arbeitszeit in Reichs-, Staats- oder Gemeindebetrieben verlängert ist, muß sie auf den Stand vor dem Krieg herabgesetzt werden.

4. Mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung der Hausgewerbetreibenden, die neu zu regeln ist, sind die während des Krieges vorübergehend außer Kraft gesetzten Bestimmungen der Arbeitsverhältnisse, sowie die nach Friedensschluss wieder in Geltung zu bringen.

5. Die Bundesratsbeschlüsse über die Beschäftigung von Wehrdienstverpflichteten in der Übergangswirtschaft sind aufrechtzuerhalten und ihre Geltung in die Friedenszeit zu übertragen.

6. Zur Beschäftigung von Wehrdienstverpflichteten sind Arbeitsverträge, die nicht durch die paritätische Schlichtungsstelle erloschen sind, für die einzelnen Wehrdienstverpflichteten bis zur Entlassung aufrechtzuerhalten. Soweit es sich um paritätische Schlichtungsstellen für den Bereich eines Reichslandes oder im Reichskommissariat für Übergangswirtschaft zu errichtender paritätischer Schlichtungsstelle handelt, ist die paritätische Schlichtungsstelle zu errichten.

7. Die durch das Gesetz betreffend den Vaterländischen Kriegsdienst herbeigeführten Beschäftigungsverhältnisse sind alsbald nach Kriegsende in dem Maße, als es die Fortführung der Betriebe zum früheren Stand erfordert, rückgängig zu machen.

Schlichtungsstellen und Wehrdienstverpflichteten werden demnach auf die Wehrdienst- und Friedenszeit übertragen. Dergestalt, daß die Schlichtungsstellen in der Regel für den Bezirk eines Stadtkreises, des Landkreises, der Armeebezirks-Schlichtungsstellen für den Bezirk einer Provinz oder eines Bundesstaates zu errichten sind. An Stelle der militärischen Vorständen treten die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten an Stelle des Kriegsamts der Reichskommissar für Übergangswirtschaft. Wo ein Gewerbeamt oder Bergamt als Einigungsamt besteht, kann im Einverständnis beider Parteien auch dieses als Schlichtungsstelle angerufen werden.

8. Die Arbeiter- und Angestelltenvereine haben Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter ihres Betriebes in Bezug auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu prüfen und mit eigener Vorfahrung zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen.

Die Schlichtungsstellen entscheiden über Streitfälle, die durch Verhandlung zwischen Arbeiterausgleich und Unternehmer nicht erledigt werden konnten, durch Fällung eines Schiedsspruches. Der Einlassung der Schlichtungskommission haben die streitenden Parteien Folge zu leisten. Die Schlichtungsstelle soll auch dann entscheiden, wenn die eine der Parteien der Verhandlung fernbleibt. Die streitenden Parteien haben innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie den Schiedsspruch anerkennen.

9. Den Arbeitern und Angestellten ist durch Reichsgesetz eine anerkannte Vertretung in Kammern auf beruflicher Grundlage zu gewähren.

10. Vereinbarungen von Arbeitsgemeinschaften der Unternehmer und der Arbeiter- bzw. Angestelltenverbände zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung oder Kriegsbeschädigten-Fürsorge sind beim Reichskommissariat für Übergangswirtschaft zu hinterlegen. Die Durchführung dieser Vereinbarungen ist zu fördern.

11. Für die Heimarbeitserwerber sind die bisher errichteten Fortschrittsvereine beizubehalten und in den Betrieben, wo sie fehlen, zu errichten. Sie erhalten die Befugnis, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse rechtsverbindlich zu regeln.

12. Soweit Aufträge vom Reich, Staat oder Gemeinde in die Heimarbeit vergeben werden, haben die Auftraggeber nach Verständigung mit den Berufsorganisationen der Unternehmer und der Arbeiter die Löhne dergestalt festzusetzen, daß der Anteil der Arbeiter sowie der Zwischenmeister erkennbar ist und durch anderweitige Abmachungen nicht geschmälert werden darf.

Das Reichskommissariat für Übergangswirtschaft erhält die Befugnis, diesen Lohnfestsetzungen für die Heimarbeit rechtsverbindliche Kraft zu verleihen. Heber Streitigkeiten entscheiden, sofern keine besonderen Tarif- oder Schlichtungsinstanzen bestehen, die Schlichtungsstellen für den betreffenden Stadt- oder Landkreis.

VI. Hilfeleistungen für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige.

1. Zur Unterstützung in wirtschaftlichen Verfall geratener Kriegsteilnehmer sind öffentliche Darlehnskassen zu errichten, die Darlehen zu mäßigem Zinsfuß und billigen Rückzahlungsbedingungen gewähren. Die erforderlichen Mittel sind vom Reich zur Verfügung zu stellen.

2. Der während der Kriegszeit geschaffene Schuldner-schutz ist auch für die Zeit der Übergangswirtschaft aufrechtzuerhalten und anzupassen. Durch ein besonderes Gesetz erfolgt die Regelung, wie die getroffenen Vergünstigungen abgelöst werden.

3. Die Mietminderungskassen bleiben bestehen. Sie sollen bei Streitigkeiten über die Abtragung aufgeschütteter Mietzinsrückstände zwischen den streitenden Parteien auf einen Vergleich hinwirken und bei Nichtzustandekommen eines solchen einen rechtsverbindlichen Schiedsspruch fällen, wobei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners zu berücksichtigen sind. Der Schiedsspruch soll alle möglichen Erleichterungen der Begleichung der Schuld durch Restitutions- der Darlehnskassen, Teilzahlung, Stundung und Erlaß eines Teils der Schuld durch den Vermieter, oder Übernahme auf Gemeinde, Staat oder Reich in Rücksicht ziehen.

VII. Wohnungsfragen.

1. Zwecks Herstellung neuer Wohnungen ist die Bau-tätigkeit zu fördern durch Beteiligung des Staats und der Gemeinden mit Stammeinlagen an gemeinnützige Bauvereinigungen, durch Hergabe geeigneter fiskalischen oder gemeindlichen Grund und Bodens zu mäßigen Bedingungen oder im Erbbaurecht an gemeinnützige Genossenschaften, durch Gewährung von Hypotheken seitens der Versicherungsanstalten, Sparkassen und Sparkassenverbände des Staats und der Gemeinden zu bescheidenem Zinsfuß und Tilgungsbedingungen oder durch Übernahme der Bürgschaft seitens des Staats für die von dritter Seite gegebenen Hypotheken.

2. Die Gemeinden haben auf die möglichst bestmögliche Abschließung des vorhandenen Wohnungsbestandes, sowohl in gemeindlichem als privatem Besitz, auf ständige Anliegerbelegung u. Stenererleichterungen, sowie auf den Bau neuer Wohnungen hinzuwirken und den Wohnungsbau selbst zu betreiben.

3. Die Anweisung von Kriegsbeschädigten, soweit sie mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut und zu solchen fähig sind, ist durch Schaffung geeigneter staatlicher, gemeindlicher und korporativer Einrichtungen, sowie durch Unterstützung von gemeinnützigen Genossenschaften, die sich dieser Aufgabe widmen, zu fördern.

Die so dringend notwendige Siedlungspolitik muß durch Festsetzung niedriger Tarife für den Roh- und Vorortverkehr gefördert werden.

4. Dem Hauseigentümer ist für die Abtragung der ohne sein Verschulden während des Krieges räumlich gebliebenen Hypothekenzinsen eine Erleichterung zu gewähren. Für die Begleichung räumlicher Hypothekenzinsen ist der Staat zu unterstützen.

Haltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners eine Vereinbarung auf Zahlung von Zinsen, wenn der Schuldner herbeigeführt werden kann, ist zulässig.

Für die Befreiung der Grundstücke ist die zu einem bestimmten Zwecke Bürgschaft aus Staatsmitteln zu übernehmen.

Der Tabakverein an den Zentralverband.

Der Zentralverband Deutscher Zigarrenfabrikanten, das ist die von Herrn Korte in Bonn geführte Gruppe von Fabrikanten, hatte den Vorwurf erhoben, daß gewisse maßlose den Großfabrikanten, die im Deutschen Tabakverein dominieren, in der Detag, bei der Zentrale für Kriegslieferungen, schließlich auch wohl bei der Regierung ein zu großer Einfluß eingeräumt worden sei, und daß dieser Einfluß sich in Bezug auf die Kriegsmassnahmen eben zugunsten der Großfabrikanten geltend mache. Nunmehr erteilt der Deutsche Tabakverein in seinem Organ dem Zentralverband Deutscher Zigarrenfabrikanten eine Antwort, in der betont wird, daß die Regelung der Tabakverarbeitung nicht zu Lieb oder Leid dieses oder jenes Zuges oder dieser oder jener Gruppe der Herstellung von Tabakerzeugnissen, sondern lediglich nach Rücksichten auf die arbeitende Tabakarbeiterschaft erfolgt ist. Die bevorstehende einheitliche Regelung der Arbeitsverhältnisse für die Zigarrenherstellung werde dafür erneut Zeugnis ablegen, da sie voraussichtlich die neu in das Gewerbe eingedrungenen Arbeitskräfte daraus entfernen werde, um der angestammten Arbeiterschaft volle Beschäftigung und vollen Lohn zu sichern.

Auf die von der Führerschaft des neuen Verbandes aufgestellte Behauptung, die führenden Persönlichkeiten im Tabakgewerbe hätten es verstanden, den Gang der tabakwirtschaftlichen Dinge zu ihren Gunsten zu beeinflussen, um aus der Haut ihres kleinen Mitbewerbers für sich Riemer zu schneiden, wird erwidert, daß Gegenteil sei richtig, da die Kleinmengenverkäufer und Kleinrentner mit einem Tabakverbrauch bis zu 400 kg im Monat von der Bearbeitungsgebühr frei gelassen worden seien. Die Kleinbetriebe machten von dieser zu ihrem Gunsten erfolgten Bevorzugung zum Teil einen über das Gelübte hinausgehenden Gebrauch, indem viele sich für frei von jeder Überwachung hielten und nun in teils unter Zuhilfenahme der Hausarbeiter anderer erlangter Mehrarbeit erstaunlich große Mengen Zigarren erzeugten und auf dem Markt brachten.

Für das Unterbleiben der ins Auge gefaßten Zulassung zu Vorverordnungen für Betriebe, die in der Friedenszeit vornehmlich deutschen Tabak verarbeitet und sich darauf eingerichtet haben, sei wiederum in der Hauptsache die Rücksicht auf die Kleinbetriebe maßgebend gewesen, weil behauptet wurde, die Kleinmengenverkäufer könnten wegen dieser Maßnahme für die Beförderung ihrer Kleinkundschaft keinen deutschen Tabak mehr erbringen. Von einer „Eigenschaft“ der Großbetriebe, denen der „Zentralverband“ vorwerfe, daß sie im Tabakverein, in der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten und in den beiden Tabakhandelsgesellschaften von 1916 die Führung an sich gerissen hätten und sich ausnützten, könne daher keine Rede sein. Zu den genannten für ganz bestimmte Zwecke geschaffenen Vertretungen des Tabakgewerbes seien die Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe im Verhältnis ihrer Bedeutung zur Mitarbeit herangezogen.

Mit Bezug auf die vom „Zentralverband“ angestrebte Staffelung der Zuteilung hebt „Das Deutsche Tabakgewerbe“ wiederholt hervor, daß für die Art und Weise der Einschränkung des Tabakgewerbes lediglich die Rücksicht auf die Arbeiterschaft maßgebend war. „Man hat sich deshalb auch nicht nach Bombardementverhältnissen beschränkt, sondern ist zurückgegangen auf frühere Verarbeitungs-mengen, und die in Aussicht genommene Regelung der Arbeitsverhältnisse im Tabakgewerbe wird voranschrittlich noch weiter zurückgehen als 1915, um die Beschäftigung des Tabakgewerbes wieder voll auf das Bodenzugängliche zurückzuführen. Die Vertretungen der Tabakarbeiterschaft, die auch wieder bei den betreffenden Beratungen an maßgebender Regierungsstelle mit ihrem ganzen, heute nicht zu unterschätzenden Einfluß zur Mitwirkung zugelassen worden sind, lassen es dem neuen Verband gegenüber in dieser Beziehung nicht an Deutlichkeit fehlen.

Zu dem Antrag auf Enteignung der Uebervorräte bei den Großherstellern wird bemerkt, es sei Torheit oder Spiegelfechterei, zu behaupten, nur die Großen hätten Uebervorräte. Die Vorratsverzeichnisse der Detag Bremen weisen nach, daß die ohne Zutun des neuen Vereins schon längst ins Auge gefaßte Enteignung der über den 1. Juni 1918 hinausgehenden Vorverordnungen an Decktabaken, die jetzt noch Zerten, Markt Zeit des Einkaufs und Einkaufspreis der Detag zur Verfügung gestellt und mit einem maßgebenden Klimometer bemessert werden müssen, aus Mittelbetrieben größere Mengen bringen wird als aus Großbetrieben. Ob es jetzt schon zur Enteignung dieser Uebervorräte an Decktabaken kommen wird, steht noch dahin. Vielleicht entschließt sich die Regierung, deren Zustimmung erforderlich, aber noch nicht erfolgt ist, und die sich schon seit langem sträubt, in dieser Frage auf den einzig richtigen Boden der Bewertung nach dem Marktpreis zu treten, auch noch zu einer anderen Lösung der Frage. Lösungen gibt es noch mehrere. Stilllegung nicht leistungsfähiger Betriebe und Zusammenlegung mit leistungsfähigeren; Enteignung aller Vorräte und Zuteilung von einer Stelle aus! Die sich hieraus ergebenden Bedenken haben ja auch bereits in der bekannten Besammlung von Dornhausen zur Zurückziehung des Antrages auf Enteignung geführt. Doch dem sei, wie ihm wolle! Auch zur Stellung und Lösung dieser Frage war der neue Verband nicht nötig. Wozu denn sonst? Vielleicht gibt die Tatsache darüber Aufschluß, daß unter

... und Weibern recht viele sind, die mit den Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten oder einer der beiden Tabakhandelsgesellschaften zusammengefasst sind.

Dass die auf Anregung der Behörden zur Beschäftigung erwerbsloser, namentlich wegbewerblicher Arbeitskräfte gegründeten Zweigbetriebe in der Zigarettenherstellung nicht aufrechterhalten werden konnten, ist nicht Schuld des Tabakvereins, sondern auf den Widerspruch der Vertreter der Tabakarbeiter an maßgebender Regierungshilfe zurückzuführen. Einer Schabloshaltung der Unternehmer habe der Tabakverein sich nicht widersetzt; er habe vielmehr durch seinen Syndikus die Unterstützung solcher Anträge zugestimmt, sobald ihm tatsächliche Verluste nachgewiesen würden, die durch die Einrichtung und Unterhaltung solcher Zweigbetriebe entstanden sind.

Zur Lohnbewegung der Tabakarbeiter.

Als weitere Antwort auf die Wünsche der deutschen Tabakarbeiter betr. Lohnhöhung ist folgende Mitteilung des Mitteldeutschen Zigarettenfabrikanten-Verbandes bei den Verbandsvorständen eingegangen:

Eisenach, den 28. Juli 1917.

Antwortlich Ihres w. Schreibens vom 19. cr. teile ich Ihnen höflichst mit, daß der unterzeichnete Verband sich dem Ihnen bekanntem Beschluß des Westfälischen Zigarettenfabrikanten-Verbandes angeschlossen hat und ist sämtlichen Mitgliedern unseres Verbandes hieron Mitteilung gemacht.

Hochachtungsvoll

Mitteldeutscher Zigarettenfabrikanten-Verband,
E. H. Prange, Vorsitzender.

Es fehlen aber auch jetzt noch einige Bezirksvereine, so vor allem der ostpreussische, mit dem Sitz in Breslau, mit Ihren Antworten. Gerade dieser Unternehmensorganisation scheinen die Tabakarbeiter Luft zu sein. Welche Antwort werdet Ihr, Schlesiische Tabakarbeiter und -arbeiterinnen, darauf geben?

Bekanntmachung

der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft
von 1916 m. b. H., Bremen.

Alle Hersteller von Zigarren, Rauch-, Rau- und Schnupftabak, die nicht im Besitze eines Dauercheines für freien Bezug von Rohstabak sind, haben am 1. August d. J. eine Lageraufnahme ihrer Vorräte an Rohstabak vorzunehmen; sie erhalten in den nächsten Tagen von der obengenannten Gesellschaft zu diesem Zwecke einen Fragebogen, der gewissenhaft und sorgfältig ausgefüllt spätestens bis zum 10. August d. J. wieder zurückzusenden ist. — Diejenigen Hersteller, die bis zum 25. Juli keinen solchen Fragebogen erhalten haben, wollen sich alsdann unverzüglich melden und einen Fragebogen einfordern.

Eine weitere Bekanntmachung über die Bestandsaufnahme lautet:

Unter Hinweis auf die kürzlich erlassene Bekanntmachung, wonach alle Hersteller, von Zigarren, Rauch-, Rau- und Schnupftabak (soweit sie nicht im Besitze eines Dauercheines für freien Bezug von Rohstabak sind) zum 1. August d. J. eine Lageraufnahme ihrer Rohstabakvorräte vorzunehmen und darüber auf den ihnen zugegangenen Fragebogen Aufgabe an die oben erwähnte Gesellschaft bis zum 10. August zu machen haben, wird hierdurch nochmals besonders darauf hingewiesen, daß diese Lageraufgaben auf das Sorgfältigste und Gewissenhafteste anzufertigen sind. Eine nicht rechtzeitige oder unvollständige Einlieferung zieht die gesetzlichen Folgen gemäß § 10 der Rohstabakverordnung vom 10. Oktober 1915 nach sich, und in allen Fällen, in denen eine Nachprüfung ergibt, daß die Lageraufgaben falsche Angaben enthalten, wird unbedingt Bestrafung nach § 14 der erwähnten Rohstabak-Verordnung beantragt werden.

Preisschutz-Verband.

Mehrfach bereits sind bekanntlich Versuche der Zigarettenhändler, zum Teil in Gemeinschaft mit den Zigaretten-Industriellen zu einem wirksamen Preisschutz, insbesondere zur Bekämpfung des Schleuderunwesens gemacht worden. Der Erfolg war nicht immer günstig, so daß auch die geschaffenen Einrichtungen sich nicht halten konnten. Jetzt ist ein Preisschutzverband der Interessengemeinschaft Deutscher Zigarettenfabriken e. V. gegründet worden. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Sein Zweck ist die Aufrechterhaltung und der Schutz der Marken und Preise der Erzeugnisse der Mitglieder. Er wird, wie er in seinem Gründungsplan mitteilt, die Preisschleuderei im Zigarettengewerbe mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpfen. Mitglied des Verbandes kann jeder Zigarettenfabrikant werden, der für seine Fabrikate feste Verkaufspreise vorschreibt und solche durch Anmeldung beim Vorstand schützen läßt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nur an solche Händler zu liefern, die den Verpflichtungsschein des Verbandes unterschreiben.

Der unverschiffbare niederländisch-indische Tabak.

Der „Tabakwelt“ wird aus Amsterdam geschrieben: Die Direktoren von 14 niederländisch-indischen Tabak-Unternehmungen, die Tabakplantagen im östlichen Java betreiben, haben in einer Eingabe an den Minister für Landbau, Industrie und Handel die Aufmerksamkeit desselben auf die Tatsache gerichtet, daß die Verschiffung von Tabak aus Niederländisch-Indien nach Holland vollkommen unterbrochen ist, einmal durch die Wirkung des Schiffsahrtsgesetzes von 1917, andererseits durch das tatsächliche Stilllegen der Schifffahrt von Niederländisch-Indien nach dem Mittelmeer.

In der Eingabe wird ausgeführt, daß von der Ernte des vorigen Jahres noch rund 500.000 Paketen in Java und 120.000 Paketen in Sumatra lagern. Nach mäßiger Berechnung stellt allein der aus der vorigen Ernte noch auf Java lagernde Tabak einen Wert von 50 Millionen Gulden dar, wovon ein großer Teil von den Gesellschaften bereits als Unterhaltungskosten, Löhne an die eingeborene Bevölkerung ausgegeben werden mußte.

Die Realisierung des so großen Tabakvorrates in Niederländisch-Indien ist aber nur durch Verkauf auf dem niederländischen Markt möglich.

Die niederländischen Schiffsahrtsgesellschaften haben nach den Ausführungen der Tabakgesellschaften in ihrer Eingabe 21 ihrer Dampfer, die den Verkehr mit Niederländisch-Indien versehen sollen, stillgelegt, während die noch in der Fahrt befindlichen Jahrbendampfer andere Linien befahren, die weniger Gefahren in sich bergen, wie die Fahrt nach Europa, wobei sie beratige Frachten erzielen, daß ihnen aus der Stilllegung der meisten ihrer Dampfer kein Schaden erwächst.

Der Regierung war es bisher nicht eingefallen, Dampfer für die Ueberführung der Tabakvorräte nach Holland zu requirieren, wohl aber requiriert sie allmonatlich mehrere Dampfer für die Verschiffung von Java nach Holland, und aus dieser Handlungsweise machen die Interessenten aus der Tabakbranche dem holländischen Handelsminister einen schweren Vorwurf. Nach den Ausführungen in ihrer Eingabe werden sie gezwungen sein, von den Vorbereitungen für eine neue Tabakernte Abstand zu nehmen und lieber die Verluste zu tragen, die mit der Unterhaltung des Personals und der unbesetzten Plantagen während eines Jahres verbunden sind, als die große Gefahr zu laufen, auch die nächste Tabakernte nicht realisieren zu können. Kommt es aber dazu, so trägt die ganze Volkswirtschaft von Niederländisch-Indien und die Eingeborenen den Schaden davon, ebenso die holländische Staatskasse und der ganze holländische Tabakmarkt mit allen daran interessierten Kreisen.

Die einzige Rettung aus den unhaltbaren Zuständen liegt nach dem Wortlaut der Eingabe in einer Wiederaufnahme der Schifffahrt zwischen Holland und Niederländisch-Indien, und deshalb wird der Handelsminister aufgefordert, einen dahingehenden Druck auf die in Frage kommenden Schiffsahrtsgesellschaften auszuüben. Mit der Verschiffung der Vorräte müßte sofort begonnen werden, wenn die Gesellschaften die Arbeiten für die neue Tabakernte in die Hand nehmen sollten.

Sumatra- und Java-Einschreibung in Newyork.

Wie der „Süddeutschen Tabakzeitung“ mitgeteilt wird, fand am 22. Juni in Newyork eine Sumatra- und Java-Einschreibung von direkt aus Sumatra und Java eingeführten Tabaken statt. Es ist der erste Fall dieser Art. Bisher kauften auch die Amerikaner ihren Sumatra- und Javatabak bei Gelegenheit der holländischen Einschreibungen. Es wird den Amerikanern daran liegen, die direkte Einfuhr von Sumatra- und Javatabak auch nach dem Kriege zu behalten und wird es darauf ankommen, ob die holländischen Pflanzungsunternehmen dafür zu haben sein werden. Gewiß werden sie damit dem Mutterlande manchen Handelsgewinn entziehen, aber bekanntlich zahlen die Amerikaner gut; vor allem kann der dortige Tabakruß es sich leisten. Für das deutsche Tabakgewerbe, das bekanntlich ungeheure Mengen Sumatra- und Javatabak verarbeitet, ist es nicht einerlei, wenn dem holländischen Markt, den es in der Nachbarschaft hat, und auf dem es bisher dominierte, große Quantitäten dieser Tabak entzogen werden. Die Folge würde eine Preiserminderung nach oben und in zweiter Linie eine Umwertung des deutschen Fabrikats durch härtere Verarbeitung anderer Tabak (gedacht im Verhältnis zu der Zeit vor dem Kriege) sein.

Von der Organisation der dänischen Tabakarbeiter.

Ueber die Wirksamkeit der Arbeitslosenklasse im Rechnungsjahre 1916/17 berichtet das Organ unseres dänischen Bruderverbandes folgendes:

Wie im Jahre 1915/16, ist auch im verfloffenen Rechnungsjahre ein Fortgang sowohl in der Arbeitslosenklasse, wie in der Mitgliederzahl und in bezug auf das gesamte Resultat, zu verzeichnen.

Es war im ganzen Jahre in unserer Industrie eine starke Beschäftigung, was eine geringe Arbeitslosigkeit und einen großen Zugang von Arbeitskräften mit sich brachte.

Die Mitgliederzahl stellt sich seit Bestehen der Klasse folgendermaßen:

31. März 1908:	3964;	Zugang:	325;
1909:	4289;		208;
1910:	4492;		86;
1911:	4578;		184;
1912:	4762;		464;
1913:	5246;		640;
1914:	5886;		208;
1915:	6089;		794;
1916:	6883;		554;
1917:	7437;		

Von den 3964 Mitgliedern im Jahre 1908 waren 1742 männlich und 2222 weiblich, während von den am 31. März 1917 vorhandenen 7337 Mitgliedern 2519 männlich und 4918 weiblich waren. Der Zugang im verfloffenen Jahre beträgt 126 männliche und 428 weibliche Mitglieder.

An Beiträgen sind im Rechnungsjahre 58 968,60 Kr. bezahlt; an gesammelten Beiträgen 300,75 Kr.; an frei-

willigen Beiträgen 152,15 Kr. Der Staatszuschuß betrug 27 210 Kr. und der Kommunalzuschuß 18 452,66 Kr. Zinsen wurden vereinnahmt 7 067,76 Kr., pachtbare Reiseunterstützung 1 473,60 Kr. Die gesamte Einnahme betrug mithin 115 625,52 Kr. Davon an Staats- und Kommunalzuschuß 45 662,66 Kr.

An Unterstützung ist ausgezahlt worden: an Tagelöhner 31 792,20 Kr., Reiseunterstützung 6 767,50 Kr., zusammen 38 559,70 Kr. In den verfloffenen 9 Rechnungsjahren sind folgende Beträge ausgezahlt worden:

1908—09	Tagelöhner	48 072,38 Kr.	Reisegeld	6 167,63 Kr.
1909—10		65 729,70		7 922,20
1910—11		79 932,20		6 483,30
1911—12		54 698,00		5 604,35
1912—13		47 205,40		5 670,43
1913—14		21 584,85		6 103,11
1914—15		76 463,90		4 911,70
1915—16		23 449,50		6 800,25
1916—17		31 792,20		6 767,15

Gehälter, Zuschüsse des Vorstandes an die einzelnen Abteilungen, Ausgaben für Zusammenkünfte, Porto usw. betragen 5 153,23 Kr. Die gesamte Ausgabe beträgt mithin 43 712,58 Kr.; der Kassenüberschuß ist im Rechnungsjahre 69 912,94 Kr.

Die Anzahl der Unterstützten, welche Tagelöhner erhalten haben, betragen 1970, und zwar 968 mit voller, und 402 mit halber Unterstützung. Die Zahl der Unterstützungstage beträgt 29 951 und zwar für volle Unterstützung 17 363 und für halbe Unterstützung 12 588.

Die Unterstützungsperioden verteilen sich folgendermaßen:

Es wurden unterstützt:

1 bis 7 Tage	611 Mitglieder.
8 " 14 "	198 "
15 " 21 "	117 "
22 " 28 "	80 "
29 " 35 "	75 "
36 " 42 "	53 "
43 " 49 "	41 "
50 " 56 "	30 "
57 " 63 "	29 "
64 " 70 "	136 "

Es haben somit 136 Mitglieder ihre volle Unterstützung bezogen; dagegen im vorigen Jahre nur 94.

Die wirkliche Arbeitslosigkeit im vorigen Jahre für unterstützte und nicht unterstützte Mitglieder war folgender:

April 1916	237 Mitglieder
Mai	189 "
Juni	165 "
Juli	125 "
August	78 "
September	81 "
Oktober	75 "
November	105 "
Dezember	126 "
Januar 1917	96 "
Februar	79 "
März	70 "

Als Zähltag ist hier immer der letzte Tag im Monat genommen.

Der durch Arbeitslosigkeit verursachte Verlust an Arbeitstagen ist somit gestiegen auf 38 669 Tage. 278 Mitglieder mit zusammen 5014 Wochen wurden zum Militärdienst eingezogen.

Der Vermögensüberschuß im laufenden Rechnungsjahre beträgt 69 912,94 Kr., zusammen mit dem Vermögen vom 31. März 1916, 187 877,60 Kr., ergibt ein Gesamtvermögen am 31. März 1917 von 275 790,54 Kr., oder 24 Kr. 66 Dore pro Mitglied. Außer ihrer eigentlichen Wirksamkeit hat die Arbeitslosenkasse eine große Bedeutung als Mittelglied zwischen Kommune und Mitgliedern schon wegen der Ausbezahlung der Leihungszulagen und Fortsetzung der Unterstützung für die Mitglieder.

Darüber, wieviel an Unterstützung, speziell für unsere Mitglieder, ausgezahlt worden ist, läßt sich keine Aufklärung geben, aber sicher ist, daß für die gesamten organisierten Mitglieder Kopenhagens 26 918,90 Kr., zum Teil an Leihungszulagen, zum Teil an vorübergehender Unterstützung ausgezahlt worden sind.

Am Schlusse des Jahres waren 294 Mitglieder mit ihren Beiträgen im Rückstand.

Da in Dänemark die Arbeitslosenunterstützung vom Reich eingeführt ist, die Arbeiterorganisationen aber unter bestimmten Voraussetzungen mit der Durchführung derselben betraut sind und vom Reich und den Gemeinden Zuschüsse erhalten, so ist für die Arbeitslosenkasse eine gesonderte Rechnungsführung nötig. Deshalb stimmt auch die Zahl der Mitglieder der Arbeitslosenkasse mit der Mitgliederzahl des Verbandes nicht überein. Es ist nicht jedes Verbandsmitglied Mitglied bei der Arbeitslosenkasse.

Daß es vorwärts geht, zeigen schon die obigen Angaben über den Stand der Arbeitslosenkasse: hat diese 7437 Mitglieder, so hat der Verband 7639, da 202 Mitglieder am 31. März d. J. bei der Aufnahme noch keine 18 Jahre, oder über 60 Jahre alt waren, können sie nicht Mitglied der Unterstützungskasse sein.

Untenstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Mitgliederzahl am 31. März 1917 und der 9 vorhergegangenen Jahre (es handelt sich um Mitglieder, die den ganzen und solche, die den halben Beitrag zahlen):

	männl.	weibl.	insgef.
Kopenhagen:	1/2 bez.	1/2 bez.	1/2 bez.
„Einigkeit“	985	10	1633
Zigarettenfortörer	265	2	60
in d. Provinzen	1253	11	493
	2503	23	2190
			2923
			7639

